

Bei der Widerlegung der Aussagen des Beschuldigten Popow, in denen dieser vorgab, den von ihm ermordeten Wiadimirow nicht beraubt, sondern aus Rache getötet zu haben, legte der Untersuchungsführer die Beweise so vor, daß sie in ihrer Gesamtheit logisch zu dem Schluß führten, daß der Mord nur mit dem Ziel der Beraubung begangen worden sein konnte.

Die Beweise wurden in folgender Reihenfolge vorgewiesen:

- a) zuerst die Beweise, die bestätigten, daß die Beschuldigten, als sie den Wiadimirow stellten, diesen aufgefordert hatten, seine besten Sachen auszuziehen (einen neuen Anzug, gute Schuhe usw.);
- b) sodann die Ergebnisse der Leichenbesichtigung (Wiadimirow waren der Mantel, das Jackett, der Hut, die Uhr abgenommen und die Hosentaschen nach außen gekehrt worden);
- c) schließlich die Beweise, die bestätigten, daß die Wiadimirow abgenommenen Sachen von den Beschuldigten in einem Aufkaufgeschäft abgesetzt worden waren;
- d) zum Schluß die Aussagen der weiteren Mittäter, nach denen die Beschuldigten das Geld, das sie für die Wiadimirow abgenommenen Sachen erhalten hatten, in einer Gaststätte verpraßten.

Verfügt der Untersuchungsführer über einen ausreichenden Komplex von Beweisen, so kann er dem Beschuldigten sofort und mit einem Schlage die Sinnlosigkeit jedes weiteren hartnäckigen Leugnens klar machen. Dabei dürfte es zweckmäßig sein, mit dem schwerwiegendsten der Beweise zu beginnen und dann, wenn es sich als notwendig erweist, die Beweise vorzulegen, die zweitrangige Umstände bestätigen. Der Untersuchungsführer muß jedoch sicher sein, daß gerade der Beweis, den er für den wichtigsten hält, vom Beschuldigten nicht widerlegt oder entwertet werden kann.

In dem Verfahren gegen Scheptunow, der seine Ehefrau, die Schangina, unter Mithilfe eines gewissen Bansarow ermordet hatte, bildete den Hauptbeweis gegen Bansarow der Verkauf von Sachen der Ermordeten durch die Frau Bansarows. Dieser Beweis wurde dem Bansarow auch in erster Linie vom Untersuchungsführer vorgehalten. Der Untersuchungsführer beschreibt folgendermaßen den Verlauf der Vernehmung Bansarows:

„In der Vernehmung sagte Bansarow aus, er habe Scheptunow im Sommer 1953 kennengelernt und sei zu ihm gezogen. Bezüglich der Schangina erklärte Bansarow, sie sei im Oktober 1953 zu ihren Verwandten gefahren und ‚abhandengekommen‘.“